

Name und Vorname der Person, die Kinderzuschlag bezieht

Kindergeld-Nr.

F K



Familienkasse

## Änderungsmitteilung zum Kinderzuschlag

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Änderungsmitteilung an Ihre Familienkasse.

### 1. Änderungsmitteilung

i 1

Ich teile hiermit mit, dass sich meine Bedarfsgemeinschaft geändert hat:

Ein weiteres Kind wurde in die Familie geboren.

Ein weiteres Kind unter 25 Jahren ist in meinen Haushalt eingezogen.

Ein Kind, für das ich Kinderzuschlag bekomme, ist aus meinem Haushalt ausgezogen.

Ich bin aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen.

Der andere Elternteil bzw. mein(e) Partner(in) ist aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen.

Eine neue Partnerin bzw. ein neuer Partner ist bei mir eingezogen.

Ein Kind ist vermisst gemeldet oder verstorben.

Sonstiges:

Ich teile hiermit mit, dass sich meine Bedarfsgemeinschaft geändert hat

bitte Datum eintragen

### 2. Erneute Antragstellung

i 2

Ich stelle hiermit einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

*(kompletter Antrag mit Nachweisen)*

Bitte senden Sie mir Antragsunterlagen zu.

Die erforderlichen Unterlagen reiche ich innerhalb eines Monats nach.

### 3. Verzicht auf Weiterzahlung

i 3

**Bis zu der Entscheidung über Ihren neuen Antrag wird Kinderzuschlag zunächst wie bisher weitergezahlt. Dadurch kann Ihnen zu viel gezahlt werden mit der Folge, dass Sie den Betrag an die Familienkasse zurückzahlen müssen.**  
Wenn Sie das vermeiden möchten, können Sie auf die Weiterzahlung verzichten.

Ich möchte **nicht**, dass Kinderzuschlag zunächst wie bisher weitergezahlt wird und verzichte auf die Weiterzahlung.

### 4. Sonstige Änderungen

i 4

Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Gültig seit / ab

Meine Kontoverbindung hat sich geändert. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sollen künftig auf folgendes Konto überwiesen werden:

Gültig ab

IBAN

BIC

Kontoinhaber(in), falls abweichend von berechtigter Person

Ort, Datum

Unterschrift berechtigte Person bzw. gesetzliche Vertretung

# Welche Änderungen müssen Sie der Familienkasse mitteilen?

## **Allgemeine Hinweise**

Der Kinderzuschlag hilft dabei, den Bedarf Ihrer Familie zu decken. Wichtig ist daher, welche Mitglieder Ihrer Familie in Ihrem Haushalt leben. Die Familienkasse nennt das „Bedarfsgemeinschaft“. Nach ihr richtet sich, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

**Bekommen Sie Kinderzuschlag und hat sich an der Bedarfsgemeinschaft etwas geändert, müssen Sie das Ihrer Familienkasse gleich mitteilen.** Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder sonstige Stellen genügen nicht.

Ändert sich die Bedarfsgemeinschaft, wird der Kinderzuschlag **immer ab dem Monat nach der Änderung aufgehoben**. Das heißt, zieht zum Beispiel ein Kind im Februar aus, wird der Kinderzuschlag ab März aufgehoben. **Dabei ist egal, wann über die Aufhebung entschieden wird.** Die Aufhebung kann also zum Beispiel auch im Mai für die Vergangenheit ab März erfolgen.

## **1 Änderung der Bedarfsgemeinschaft**

Eine Änderung der Bedarfsgemeinschaft liegt in folgenden Fällen vor:

- Ein weiteres Kind wurde in die Familie geboren.
- Ein weiteres Kind unter 25 Jahren ist in Ihren Haushalt eingezogen.
- Ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag bekommen, ist aus Ihrem Haushalt ausgezogen.
- Sie sind aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen.
- Der andere Elternteil bzw. Ihr(e) Partner(in) ist aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen oder eine neue Partnerin bzw. ein neuer Partner ist bei Ihnen eingezogen.

## **2 Erneute Antragstellung**

Wollen Sie auch in Ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft Kinderzuschlag bekommen, müssen Sie einen **neuen Antrag** stellen. Teilen Sie der Familienkasse Änderungen mit und ist sich die Familienkasse nicht sicher, ob Sie damit auch einen Antrag stellen wollen, geht sie vorsorglich davon aus, dass Sie Kinderzuschlag weiter beantragen wollen. Sobald alle Ihre Unterlagen vorliegen, wird die Familienkasse zeitnah entscheiden, ob Sie auch in der neuen Bedarfsgemeinschaft Kinderzuschlag erhalten können.

Wenn Sie einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, wird bis zur Entscheidung über Ihren neuen Antrag **Kinderzuschlag erst einmal weitergezahlt** wie bisher. Dadurch wird vermieden, dass Sie in dieser Zeit kein Geld bekommen. Mit der Entscheidung über Ihren neuen Antrag wird dann festgestellt, ob Ihnen zu viel oder zu wenig gezahlt wurde.

Bekommen Sie für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft einen **höheren Kinderzuschlag**, wird Ihnen der Betrag, der Ihnen zu wenig gezahlt wurde, **nachgezahlt**.

Bekommen Sie für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft einen **niedrigeren Kinderzuschlag**, müssen Sie den Betrag, den Sie zu viel erhalten haben, an die Familienkasse **zurückzahlen**. Wenn Ihnen für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft **gar kein Kinderzuschlag mehr zusteht**, müssen Sie den Betrag vollständig zurückzahlen.

## **3 Verzicht auf Weiterzahlung**

Um zu vermeiden, dass Ihnen bis zu der Entscheidung über Ihren neuen Antrag vielleicht zu viel gezahlt wird und Sie deshalb der Familienkasse etwas zurückzahlen müssen, können Sie auf die vorläufige Weiterzahlung des Kinderzuschlags verzichten.

**Wichtig:** Wenn Sie darauf verzichten, dass der Kinderzuschlag erst einmal weiter gezahlt wird wie bisher, entfällt in der Zeit die Zahlung des gesamten Kinderzuschlags. Es ist nicht möglich, für diese Zeit nur einzelne Beträge, zum Beispiel für einzelne Kinder, nicht mehr zu zahlen.

## **4 Sonstige Änderungen**

Bitte teilen Sie Ihrer Familienkasse auch mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Bankverbindung geändert hat.